

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

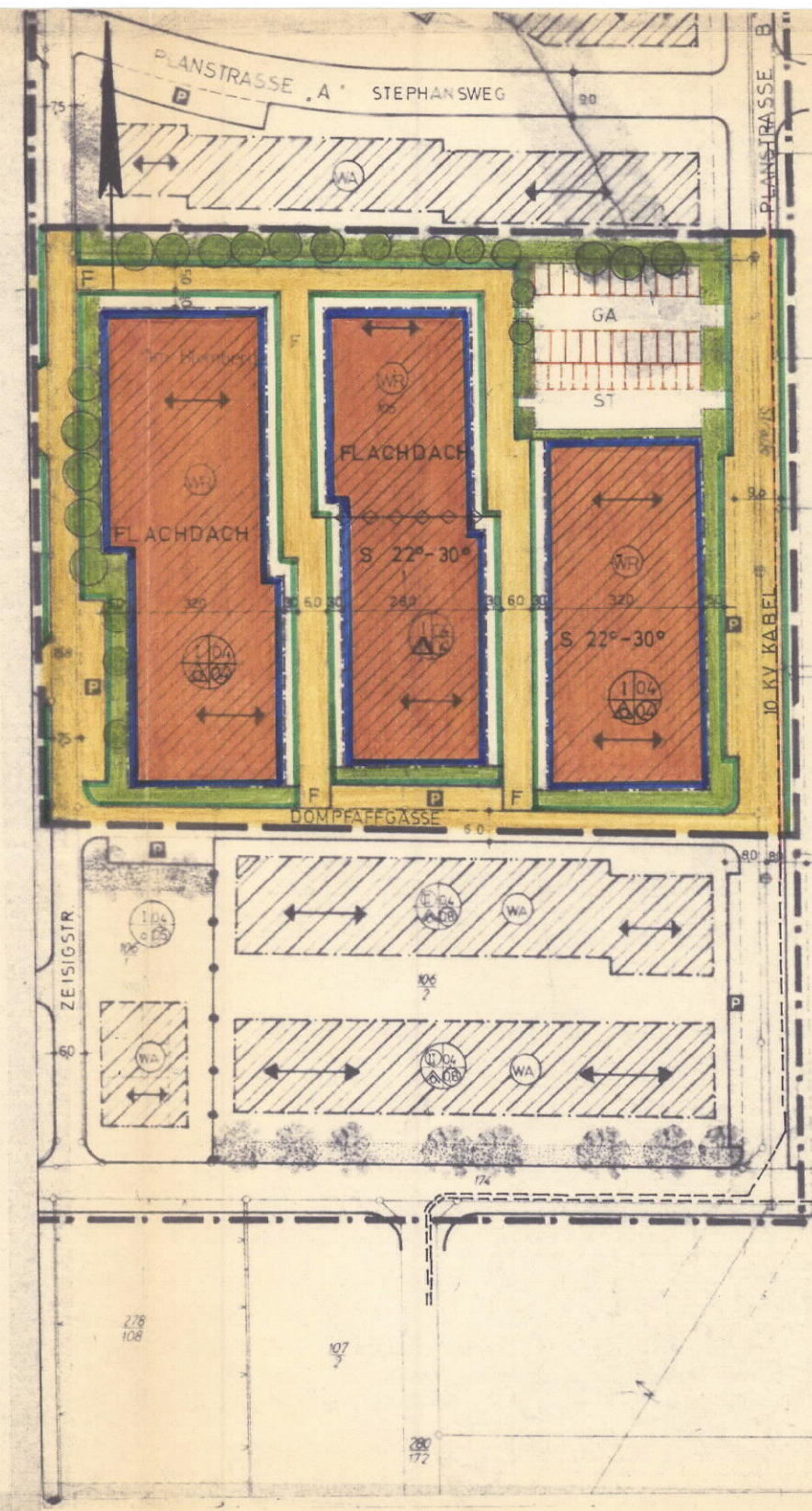
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.3.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 27. Juni 1978
KATASTERAMT
Im Auftrage:
[Signature]

Kreis Osnabrück Land
Gemarkung Laer
Gemeindebezirk Laer
Flur 5
Maßstab 1:1000
Kataster-Nr.

Dem Planungsbüro für Städtebau und Ortspl. (Nolte und Johannsen) zur Vervielfältigung unter den am 4.3.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück. Zu diesem Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 4.3.1970

Ausgefertigt Osnabrück, den 4. März 1970
Katasteramt
Im Auftrage:
[Signature]



AUF GRUND DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER Z. ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 15. 9. 1977 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 1965 SOWIE § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBAUG VOM 19. 6. 1978 (NDS. GVBL. S. 560) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER AM 3. Juli 1978 AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

AUSNAHMEN GEM. § 3 (3) BAUNVO AUSGESCHLOSSEN
GEM. § 3 (4) BAUNVO SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
GARAGEN SIND NUR AUF DER DAFÜR VORGESEHENE FLÄCHE ZULÄSSIG. SIE SIND INNERHALB DER WR-GEBIETE UNZULÄSSIG. (GEM. § 14 (1) LETZTER SATZ DER BAUNVO)

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DAS MASS NÄHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANS EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 23. Nov. 1977 GELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6 (2) NGO VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKÄNNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRETEN DIE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB-PLANES NR. 1a U. DER 1. ÄNDERUNG AUSSER KRAFT.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
DIE HÖHE DER 1.-GESCH. GEBÄUDE MIT SATTELDACH DARF 3,50 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCH. BIS ZUM SPARRENSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT ÜBERSCHREITEN. DER SPARRENSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER O.K. OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.

DIE GESIMSOBERKANTE DER 1.-GESCH. GEBÄUDE MIT FLACHDACH DARF 4,50 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCH. BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DER AUSSENKANTE DES GEBÄUDES, AUSGENOMMEN SCHORNSTEINE NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHNEIGUNG IST IM PLAN EINGETRAGEN FESTGESETZT.
GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BAUEN.

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

REINES WOHNGEBIET

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

- 1 = GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2 = BAUWEISE o = OFFEN
- Δ = NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HÖCHSTGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
= LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
 = FIRSTRICHTUNG
 BAUGRENZE

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT BEGRENZUNGSLINIE
- FUSSWEG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- GARAGEN
- STELLPLÄTZE
- 10 KV KABEL
- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)
- ANZULEGENDE BAUMPFLANZUNG GEM. § 9 (1) 25 BBAUG (PRIVAT)

3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1a

„BLOMBERG“ TEIL II
DER GEMEINDE BAD LAER
LANDKREIS OSNABRÜCK

M.1:1000
DER RAT DER GEMEINDE BAD LAER HAT AM 16. Juni 1977 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG IN DER FASSUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2253) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BAD LAER, DEN 11. Juli 1978
BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DER BESCHLUSS WURDE AM 14. Feb. 1978 ÖFFENTLICH BEKÄNNTMACHT

BAD LAER, DEN 11. Juli 1978
DIE BÜRGERBETEILIGUNG WURDE AM 11. Juli 1978 DURCHGEFÜHRT

BAD LAER, DEN 11. Juli 1978
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DIE ÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VON 24. Feb. 1978 BIS 23. März 1978 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 14. Feb. 1978 ÖRTSÜBLICH BEKÄNNTMACHT.

BAD LAER, DEN 11. Juli 1978
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

DIE ÄNDERUNG IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 3. Juli 1978 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BAD LAER ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD LAER, DEN 11. Juli 1978
BÜRGERMEISTER *[Signature]* GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBAUG in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2253) mit Verfügung vom 17. Okt. 1978 Az. 143-21102-621 r/lt/ohne Auflagen genehmigt worden.
Osnabrück, den 17. Okt. 1978
Bez.-Reg. Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück
[Signature]

30. Nov. 1978 DIE GEMEINDEÄNDERUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 30. NOV. 1978 IM ANSCHLUSS AN DEN LANDKREIS OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKÄNNTMACHT WORDEN. MIT 30. NOV. 1978 ÄNDERUNG IN KRAFT GETRETEN.

BAD LAER, DEN 18. Jan. 1979
GEMEINDEDIREKTOR *[Signature]*

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE-HILKER
OSNABRÜCKPLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTNER
STÄDTESBAU UND ORTSPLANUNG
40 OSNABRÜCK, HÖLTERSTR. 59, TEL. 251 33 11, 2 49 99
BEARBEITET/GEÄNDERT
23. 11. 1977